

## **Kurzzeitkennzeichen – früher rotes Kennzeichen**

**Ein Fahrzeug ist stillgelegt und soll im öffentlichen Straßenverkehr für Probe-Prüfungs- oder Überführungsfahrten betrieben werden.**

Das Kurzzeitkennzeichen kann, anders als bei den meisten zulassungsrechtlichen Vorgängen, bei jeder Zulassungsbehörde in Deutschland beantragt werden, sofern der Antragsteller im Bundesgebiet polizeilich gemeldet ist und diesen Nachweis erbringen kann

### **Folgende Unterlagen sind von Ihnen mitzubringen:**

1. Gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
2. schriftliche Vollmacht, wenn die Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens nicht selbst vom Halter beantragt werden kann –auch unter Ehegatten
3. Versicherungsbestätigung. Es darf nur das Kurzzeitkennzeichen angekreuzt sein.

Grundsätzlich werden Kurzzeitkennzeichen ab dem Tag der Ausgabe zugeteilt. Der Gültigkeitszeitraum des Kennzeichens darf keinesfalls mit einem in der Zukunft liegenden Datum beginnen. Der Grund liegt in der unzureichenden Kontrollmöglichkeit. Der Halter hat der Zulassungsbehörde nicht nachzuweisen bzw. anzugeben, für welches Fahrzeug er dieses Kennzeichen benötigt. Die Gültigkeit endet spätestens mit dem 5. Tag seit der Ausgabe des Kennzeichens.

Die Kfz-Zulassungsbehörde stellt dem Antragsteller einen besonderen Fahrzeugschein aus, welcher dieser vor Fahrtantritt vollständig ausfüllen und unterschreiben muss.

Die Verwendung solcher Kennzeichen ist eingeschränkt. So dürfen diese Kennzeichen nur eingesetzt werden für:

Prüfungsfahrten (Fahrten zum Sachverständigen, bzw. zur Werkstatt), Überführungs- und Probefahrten (sie dienen nur zur Überführung bzw. Erprobung des Fahrzeuges und können daher nicht beliebig ausgedehnt werden).

**Kurzzeitkennzeichen dürfen nur innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und ausschließlich nur für die vorgenannten Fahrten verwendet werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich und/oder bußgeldrechtlich geahndet werden. Außerhalb des Gültigkeitszeitraumes und für andere Fahrten ist das Fahrzeug nicht versichert.**

### **Diese Kosten kommen auf Sie zu:**

Die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens wird mit einer Gebühr von 10,50 Euro berechnet. Je nach Einzelfall kann sich die Höhe der Gebühr auch ändern.

Stand: März 2007